



Brennerstr. 9
39100 Bozen
Tel.+39 0471 974 378
Fax.+39 0471 979 373
www.vss.bz.it - info@vss.bz.it

Steuernummer 80022790218
MwSt.-Nr. 03001930217
Landesgericht BZ Nr. 8759/444 R.P.G.
Volontariatsorganisation Dekret LH Nr. 5/1.1.

VERBAND DER SPORTVEREINE SÜDTIROLS

An die
Präsidenten und Sektionsleiter
der VSS Mitgliedsvereine

Neuerungen im Bereich Benutzung von Schulsportanlagen

Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten,
geschätzte Sportfunktionäre!

Wie bereits bekannt, können Sportvereine seit dem Jahr 2008 in der schulfreien Zeit die Sporteinrichtungen und -anlagen kostenlos für außerschulische Tätigkeiten verwenden. Der Verband der Sportvereine Südtirols (VSS) hatte einen maßgeblichen Anteil an dieser Entscheidung. Mit **Dekret des Landeshauptmanns Nr. 16 vom 1. Juli 2019** wurden nun wichtige Neuerungen im Bereich der Benutzung von Schulsportanlagen getroffen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Zunächst wurde mit dem oben genannten Dekret festgelegt, dass der **Abgabetermin** für die **Ansuchen** der Nutzung der Turnhallen in Zukunft auf den **15. Juni vorverlegt** wird – bisher galt der 15. Juli als Stichtag. Die Ansuchen müssen an eine eigene Kommission gerichtet werden. Diese setzt sich aus zwei Personen der betreffenden Gemeinde und zwei Personen in Vertretung der Schulen bzw. in Gemeinden mit nur einer Turnhalle/Sportanlage aus einem Gemeinde- und einem Schulvertreter zusammen. Die Kommission übermittelt den Schulen und Verwahrern der Turnhallen die Stundenpläne und die angenommenen Gesuche, damit diese die Ermächtigungen ausstellen können.

Besonders erfreulich für die Sportvereine ist die Verlängerung der Nutzungszeit: Mit Inkrafttreten des Dekretes wird die **Uhrzeit** für die Nutzung nämlich auf **17.00 Uhr vorverlegt** (bisher war es 18.00 Uhr). In Gesprächen mit dem VSS zeigte sich Landesrat Philipp Achammer zudem davon überzeugt, dass die Nutzung der Turnhallen für Sportvereine auch vor 17.00 Uhr möglich sei – immer vorausgesetzt es handelt sich dabei um eine schulfreie Zeit.

Eine weitere, wichtige Neuerung betrifft die **Aufsicht** und **Reinigung** von Turnhallen und Sportanlagen für außerschulische Tätigkeiten, einschließlich Verbands- und Amateurmeisterschaften. Die Landesregierung hat festgelegt, dass die **Gemeinden** für die **Organisation** und **Durchführung** der **Aufsicht** und der **routinemäßigen Reinigung** von Turnhallen und Sportanlagen welche auf Wochenenden, Feiertage und die schulfreie Zeit fallen (gemäß Schulkalender) **zuständig** sind. Die Kosten für die Reinigung werden den Gemeinden von der Provinz zurückerstattet. Der VSS nimmt die genannten Neuerungen mit Genugtuung zur Kenntnis und dankt der Südtiroler Landesregierung für das Entgegenkommen.

In der Anlage finden Sie eine Kopie des Dekretes Nr. 2 vom 07. Jänner 2008 und das Dekret Nr. 16 vom 1. Juli 2019.

Beste Grüße und Wünsche

Günther Andergassen
Obmann des VSS

Bozen, 1. August 2019